

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund von § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz, Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Schwarzach b. Nabburg folgende Satzung:

§ 1
Änderungsinhalt

Die Satzung der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 17.02.1983 wird in § 6 wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird aufgehoben
2. Die bisherige Bezeichnung des Absatzes "(1)" entfällt

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenfeld, 30.07.1990

Gemeinde Schwarzach b. Nabburg

Wipf
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 08.08.1990 amtlich bekanntgemacht durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld, im Rathaus Schwarzenfeld, Zimmer-Nr. 104.

Hierauf wurde hingewiesen

durch Anschlag an allen Gemeindetafeln,

angeheftet am 08.08.1990
abgenommen am 23.08.1990.

Schwarzenfeld, 13.11.1990

Gemeinde Schwarzach b. Nabburg

Schießl
Schießl

1. Bürgermeister

Verteiler

| | |
|----------|-----|
| 1.11-028 | 3 x |
| 1.21 | 1 x |
| 2.1 | 1 x |
| LRA | 1 x |